

hofs zur Frage seiner Zuständigkeit und der Zulässigkeit des von Nicaragua am 9. April 1984 gestellten Antrags sowie von dem am 27. Juni 1986 verkündeten endgültigen Urteil des Gerichtshofs in der Streitsache »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua« (S/18221),

- sich dessen bewußt, daß nach der Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist und sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen,
  - unter Hinweis auf die diesbezüglichen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Pflicht der Staaten, ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, nicht zur Androhung oder Anwendung von Gewalt zu greifen sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die souveräne Unabhängigkeit aller Staaten zu achten,
  - in Anerkennung der Bemühungen, die die Contadora-Gruppe und die Unterstützungsgruppe wiederholt unternommen haben, um eine auf dem Verhandlungswege erzielte politische Lösung der Probleme in Mittelamerika herbeizuführen,
  - 1. bekräftigt die Rolle des Internationalen Gerichtshofs als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen und als Instanz zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
  - 2. fordert eindringlich und feierlich zur uneingeschränkten Befolgung des vom Internationalen Gerichtshof am 27. Juni 1986 in der Streitsache »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua« (S/18221) erlassenen Urteils auf;
  - 3. erinnert daran, daß alle Staaten verpflichtet sind, sich im Einklang mit dem Völkerrecht um eine friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu bemühen;
  - 4. fordert alle Staaten auf, keinerlei politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Maßnahmen gegen einen Staat in der Region zu treffen, zu unterstützen oder zu fördern, die den Friedenszielen der Contadora-Gruppe hinderlich sein könnten;
  - 5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Verwirklichung der vorliegenden Resolution auf dem laufenden zu halten.
- Abstimmungsergebnis vom 31. Juli 1986: +11; -1: Vereinigte Staaten; =3: Frankreich, Großbritannien, Thailand. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Urteil des IGH in der Streitsache »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua«. — Resolutionsantrag S/18428 vom 28. Oktober 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ministers des Auswärtigen der Republik Nicaragua,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 530(1983) und 562(1985),
- in dem Bewußtsein, daß nach der Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof das Hauptorgan der Rechtsprechung der Vereinten Nationen ist und sich jedes Mitglied verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Gerichtshofs zu befolgen,
- in Anbetracht dessen, daß es in Artikel 36 Absatz 6 des Statuts des Gerichtshofs heißt: »Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser«,

- Kenntnis nehmend vom Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua«,

- nach Behandlung der im Anschluß an das genannte Urteil in Nicaragua stattgefundenen und gegen Nicaragua gerichteten Ereignisse, insbesondere der weiteren Finanzierung militärischer und anderer Aktivitäten in und gegen Nicaragua durch die Vereinigten Staaten,

- darauf hinweisend, daß die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht verpflichtet sind, sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen,

1. fordert eindringlich zur uneingeschränkten und sofortigen Befolgung des vom Internationalen Gerichtshof am 27. Juni 1986 in der Streitsache »Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua« erlassenen Urteils im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta auf;

2. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 28. Oktober 1986: +11; -1: Vereinigte Staaten; =3: Frankreich, Großbritannien, Thailand. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen

Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

## Internationaler Terrorismus

**SICHERHEITSRAT** — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 28. Januar 1987 (UN-Doc. S/18641)

Nach Konsultationen des Sicherheitsrats am 28. Januar 1987 wurde der Präsident des Sicherheitsrats ermächtigt, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung herauszugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats hatten schon in der Vergangenheit Anlaß, auf verschiedene Geiselnahmen und Entführungen aufmerksam zu machen. In Resolution 579(1985) hat der Sicherheitsrat alle derartigen Akte eindeutig verurteilt und dazu aufgefordert, alle Geiseln und entführten Personen, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freizulassen. Im Bewußtsein der schwerwiegenden Implikationen dieses Problems und insbesondere seiner humanitären Aspekte verurteilen die Ratsmitglieder erneut alle Geiselnahmen und Entführungen und verlangen, daß alle Geiseln und entführten Personen umgehend und wohlbehalten freigelassen werden.«

## Literaturhinweise

**Black, Maggie: Den Kindern zuliebe. 40 Jahre UNICEF-Geschichte**

Zürich: Schweizerisches Komitee für UNICEF 1986  
398 S., 39,50 DM

Es ergeht internationalen Organisationen wie anderen Institutionen: periodisch wechseln sie ihre Spitzen aus. Damit ist stets die Gefahr verbunden, daß wertvolle Erfahrung verlorengeht. Beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen war Anfang der achtziger Jahre der Augenblick der Wachablösung einer beträchtlichen Zahl seiner Führungskräfte gekommen. Klugerweise genehmigte der UNICEF-Verwaltungsrat 1981 eine Summe von 250 000 US-Dollar für ein »History Project«, eine Materialsammlung, die in der Hauptsache auf der Befragung zahlreicher in den Ruhestand getretener Mitarbeiter, aber auch von Mitgliedern des Verwaltungsrats und anderer — mit der Organisation vertrauten, aber nicht zum UNICEF-Personal gehörenden — Personen basierte. Dadurch konnte zusätzlich zu den Materialien in den Archiven ein Dokumentationsschatz größten Ausmaßes zusammengetragen werden. Ein zweiter Schritt folgte bald darauf: Die britische Journalistin Maggie Black, die Erfahrungen in der Dritten Welt gesammelt hatte und seit 1979 in der Informationsabteilung der New Yorker Zentrale des UNICEF tätig ist, wurde beauftragt, ein Buch zu verfassen, das die Entwicklung der Organisation seit ihren Anfängen im Jahre 1946 beschreiben sollte und sich auf diesen Materialien stützen konnte.

Gerade rechtzeitig vor dem Abschluß der 40-Jahr-Feierlichkeiten konnte die Arbeit erscheinen. Wie die Autorin ihre Aufgabe aufgefaßt hat, kommt am besten in dem Titel der englischen Originalausgabe zum Ausdruck: »The Children and the Nations«. Ihre Hauptthese ist, daß die Probleme der in Armut lebenden Kinder nicht getrennt von der Frage der Armut selbst gesehen werden dürfen. Die Politik der Regierungen oder die Aktivitäten von Organisationen, die die wirtschaftliche oder soziale Lage von Menschen beeinflussen, haben natürlich auch Folgen für die Situation

der Kinder; deshalb das Eintreten des UNICEF zugunsten der Kinder im Kontext der nationalen Entwicklung. Die UNICEF-Programme sollten einen integralen Bestandteil der Entwicklungsbemühungen der Regierungen der Dritten Welt ausmachen. Planung und Programmierung sollten länderspezifisch durchgeführt werden. Das Kinderhilfswerk hat nie über genügend materielle Ressourcen verfügt, um alle auf diese Weise zustande gekommenen Programme ausreichend mitzufinanzieren; zumindest aber konnten in diversen Bereichen und in vielen Ländern Weichen gestellt werden. Die Rolle der Familie, insbesondere der Mütter, wurde immer wieder hervorgehoben.

Rückblickend auf 40 Jahre intensiver Tätigkeit des Kinderhilfswerks stellt die Autorin befriedigt fest: »Niemand hatte sich vorstellen können . . ., daß UNICEF eine Organisation sein würde, die voll und ganz in der Sache der nationalen und internationalen Entwicklungshilfe engagiert ist.« Und weiter: »Nach und nach hat sich in diesem Prozeß die Sache der Kinder auf der internationalen Tagesordnung weiter nach oben geschoben.« Wie dies in den verschiedenen Bereichen und in mühsamer Kleinarbeit vor sich gegangen ist, beschreibt das Jubiläumswerk in flottem, leicht verständlichem Stil. Besonders faszinieren die ausführlichen Berichte über das Wirken der Organisation bei Katastrophen, vor allem bei solchen, die von Menschen verursacht wurden (Beispiele sind Nigeria/Biafra oder Vietnam/Kamputschea), wobei es oft heikle politische Probleme zu bewältigen galt. Die Autorin bemerkt zu Recht, daß sich ihre Arbeit — obwohl nominell das UNICEF und seine Anstrengungen zugunsten der Kinder behandelnd — in Wirklichkeit auf das Hervortreten zweier Welten, einer »entwickelten« und einer »in Entwicklung begriffenen«, bezieht und auf die Versuche, die Kluft zwischen beiden zu überbrücken.

Die 1986 in Sydney erschienene englische Fassung des Bandes enthält einen statistischen Anhang, der über Einnahmen und Ausgaben, Mittelverwendung und Personalbestand Auskunft gibt. Leider fehlen diese nützlichen Informationen in der deutschen Ausgabe. Das aber schmälert kaum den Wert des Buches, das den Ruf des UNICEF als beliebteste UN-Organisation sicher noch festigen wird.

Victor Beermann □